# S 39 RA 3519/95

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 39 RA 3519/95 |
| Datum | 05.06.1996 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RA 95/96 |
| Datum | 07.04.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juni 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klagen werden abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren (Brutto-) Altersrente fÃ¼r Frauen.

Die 1932 geborene KlÃ¤gerin erlernte von April 1948 bis MÃ¤rz 1951 den Beruf der Damenschneiderin. Von Oktober 1951 bis Juli 1954 studierte sie an der Fachschule fÃ¼r T und M des Ministeriums fÃ¼r L und bestand am 3. Juli 1954 in B die AbschlussprÃ¼fung in der Fachrichtung Modegestaltung (Urkunde vom 3. Juli 1954; entspricht dem Abschluss "Diplom-Designer -FH-" laut Bescheinigung der Senatsverwaltung fÃ¼r Wissenschaft und Forschung B vom 18. Januar 1994 Ã¼ber die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Bildungsabschlusses im Sinne von Artikel

37 Abs. 1 des Einigungsvertrages -EV-). Von September 1954 bis MÃ¤rz 1960 war sie beim Institut fÃ¼r B als Zeichnerin bzw. beim D M als Entwerferin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war sie bis zum 31. Dezember 1962 nicht erwerbstÃ¤tig, entrichtete jedoch freiwillige BeitrÃ¤ge zur Sozialpflichtversicherung der DDR (SV) in HÃ¶he von 3,00 Mark der DDR (M) monatlich. Von Januar 1963 bis Ende Juli 1991 arbeitete sie als freischaffende Modegestalterin und bezog im Anschluss bis Ende Dezember 1994 AltersÃ¼bergangsgeld von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit. Dem Verband bildender KÃ¼nstler der DDR gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin seit Dezember 1972 an. Von der MÃ¶glichkeit einer "HÃ¶herversicherung" ihres Einkommens durch den Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR), die der KlÃ¤gerin ab dem 1. MÃ¤rz 1971 offen stand (Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 10. Februar 1971 â FZRVO 1971, GBl. II Nr. 17, 121), machte sie erst ab dem 1. Juli 1982 Gebrauch. Ab dem 1. Januar 1989 entrichtete sie auch fÃ¼r das 7.200,00 M Ã¼bersteigende jÃ¤hrliche Einkommen bis 28.800,00 M BeitrÃ¤ge zur FZR.

Weder im Rahmen des KontenklÃ¤rungs- noch des Rentenfeststellungs-verfahrens gab die KlÃ¤gerin an, in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets AnsprÃ¼che oder Anwartschaften erworben zu haben. Die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) als Rentenversicherungs-trÃ¤ger (die Beklagte) stellte mit Bescheid vom 16. Januar 1995 antragsgemÃ¤Ã den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 39 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beginnend am 1. Januar 1995 fest. Hierbei errechnete sie aus 49,1703 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) -EP- einen dynamisierbaren monatlichen (Brutto-)Rentenanspruch von 1.743,09 DM, der sich um den â fÃ¼r die im Jahr 1962 gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤gen (6 x 6,00 M) ermittelten â zusÃ¤tzlichen Steigerungsbetrag aus HÃ¶herversicherung von 0,60 DM auf 1.743,69 DM erhÃ¶hte. FÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1971 bis zum 30. Juni 1982 berÃ¼cksichtigte sie rentensteigernd nur das in der SV versicherte Erwerbseinkommen (600,00 M monatlich) als versichertes Arbeitsentgelt nach Aufwertung auf DM-BetrÃ¤ge und Hochwertung auf West-Niveau durch VervielfÃ¤ltigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI. Im Ãbrigen, d.h. fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 28. Februar 1971 und vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1990, legte sie das in der SV bzw. in der Zeit ab 1. Juli 1982 auch das in der FZR versicherte Erwerbseinkommen und den darÃ¼ber hinaus erzielten, in der DDR nicht versichert gewesenen Mehrverdienst, als versichertes Arbeitsentgelt nach Aufwertung auf DM-BetrÃ¤ge und Hochwertung auf West-Niveau rentensteigernd maximal bis zur jeweiligen bundesdeutschen Beitragsbemessungsgrenze (BBMG) der Rentenberechnung zu Grunde. ErgÃ¤nzend wies sie darauf hin, dass hinsichtlich der noch vorzunehmenden Vergleichsberechnung eine gesonderte Mitteilung ergehen werde.

Mit ihrem Widerspruch wandte sich die KlÃ¤gerin gegen die begrenzte BerÃ¼cksichtigung ihres erzielten Einkommens bis maximal zur BBMG. Des Weiteren machte sie geltend, ihr sei als Mitglied des Verbandes bildender KÃ¼nstler der DDR durch den "Beitritt" zur FZR ab Januar 1989 eine Intelligenzrente ab dem

60. Lebensjahr zugesichert worden. Nur weil ihr die entsprechende Urkunde vom Ministerium fÃ¼r Kultur der DDR fehle, die sie erst bei Eintritt ins Rentenalter erhalten hÃ¤tte, kÃ¶nnten ihre AlterseinkÃ¼nfte doch nicht so beschnitten werden. SchlieÃlich habe sie ja auch ab Januar 1989 hÃ¶here BeitrÃ¤ge zur FZR gezahlt. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 1995 den Widerspruch zurÃ¼ck.

Vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat die KlÃ¤gerin die rÃ¼ckwirkende Anwendung der BBMG unter Hinweis auf Artikel 3 Grundgesetz (GG) als gleichheitswidrig gerÃ¼gt. Nun kÃ¶nne von ihr eine weitere Sicherung der Altersversorgung nicht mehr realisiert werden. Auch habe die Beklagte es pflichtwidrig unterlassen, die 1989 durch ihren Beitritt zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r freischaffende bildende KÃ¼nstler (AVbildKÃ¼; Zusatzversorgungssystem Nr. 16 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz -AAÃG-) erworbenen Anwartschaften beim ZusatzversorgungstrÃ¤ger feststellen zu lassen und bei Berechnung der Rente zu berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤gerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG beantragt,

"die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Januar 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1995 zu verurteilen, ihr ab 1. Januar 1995 einen neuen Rentenbescheid zu erteilen, in dem ihre Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte ohne Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, die Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin in der Zusatzversorgung fÃ¼r freischaffende bildende KÃ¼nstler berÃ¼cksichtigt und bei der Rentenberechnung von der dort zugesicherten HÃ¶he des Renten- und Zusatzrentenanspruchs (angepasst an die neuen VerhÃ¤ltnisse) ausgegangen wird, die Beklagte unverzÃ¼glich bei dem zustÃ¤ndigen VersorgungstrÃ¤ger den ÃberfÃ¼hrungsbescheid einholt, der der KlÃ¤gerin auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r freischaffende KÃ¼nstler zusteht, hilfsweise, in der Ãbereinstimmung mit der Beitragsbezogenheit der Rentenberechnung von dem Einkommen bis zu der HÃ¶he ausgegangen wird, bis zu der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden und dabei Ã¼ber die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehende freiwillig versicherte Entgelte zumindest als HÃ¶herversicherung berÃ¼cksichtigt werden, bei der Berechnung der Rente fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1971 bis zum 30. Juni 1982 zumindest von den EinkÃ¼nften bis zu der nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen wird und nicht von der Beitragsbemessungsgrenze aus dem auÃer Kraft gesetzten und auch fÃ¼r die sonstige Rentenberechnung nicht mehr anwendbaren Recht der DDR, die Werte der Zusatzleistungen aus der HÃ¶herversicherung (Anlage 9 des Rentenbescheides) prÃ¤zisiert werden und ihr eine entsprechend hÃ¶here Rente gewÃ¤hrt wird".

Zum Nachweis hat die KlÃ¤gerin eine Kopie der BeitrittserklÃ¤rung zur FZR bezÃ¼glich der Entrichtung hÃ¶herer BeitrÃ¤ge ab 1. Januar 1989 und eine eigene eidesstattliche ErklÃ¤rung vom 20. Oktober 1995 hinsichtlich der Zusicherung einer zusÃ¤tzlichen Versorgung nach der AVbildKÃ¼ vorgelegt.

Durch Urteil vom 5. Juni 1996 hat das SG die Klage abgewiesen. So sei die Klage unzulÃ¤ssig, soweit die Verpflichtung der Beklagten zur Einholung eines Ãberfï¼hrungsbescheides beim zustÃ¤ndigen VersorgungstrÃ¤ger begehrt werde. Denn durch die angefochtene Entscheidung der Beklagten sei die KlÃ¤gerin nicht beschwert, so dass es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehle. SchlieÃlich habe sie sich erst im Klageverfahren darauf gestÃ¼tzt, dass sie ab 1989 der AVbildKÃ¼ angehÃ¶rt habe. Im Ãbrigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet, da die vorgenommene Rentenberechnung den Vorschriften des SGB VI entspreche. Die KlÃ¤gerin sei in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 1971 bis 30. Juni 1982 trotz bestehender Berechtigung nicht in der FZR versichert gewesen, so dass nur das in der SV versicherte Entgelt in HÃ¶he von 600,00 M monatlich der Rentenberechnung nach Â§ 256a Abs. 3 Satz 2 SGB VI zu Grunde zu legen gewesen sei. Die Anwendung der BBMG verstoÃe auch nicht gegen Verfassungsrecht. Ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von BeitrÃ¤gen zur FZR im Rahmen der HÃ¶herversicherung finde im SGB VI keine gesetzliche Grundlage. Der auf Anlage 9 Seite 1 des angefochtenen Bescheides ermittelte Steigerungsbetrag fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung sei mit RÃ¼cksicht auf Â§ 269 Abs. 1 SGB VI zutreffend ermittelt.

Mit der Berufung hat die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt und mit Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 23. Oktober 1996, auf den Bezug genommen wird, prÃ¤zisiert.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat die BfA als ZusatzversorgungstrÃ¤ger durch Bescheid vom 26. Juni 1997, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 22. September 1997, den Antrag auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVbildKÃ¼ abgelehnt; Klage- und Berufungsverfahren sind â soweit keine Abhilfe durch den ZusatzversorgungstrÃ¤ger erfolgt ist â erfolglos geblieben (Urteil des Senats vom 7. April 2004 zum Az. L 6 RA 123/98). Die BfA als ZusatzversorgungstrÃ¤ger hat jedoch mit Bescheid vom 27. MÃ¤rz 2000 Daten nach dem AAÃG festgestellt und hierbei unter der Rubrik "nachgewiesene Zeiten" den Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1990 sowie die wÃ¤hrend dieses Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte aufgelistet und diese Daten der AVbildKÃ¼ zugeordnet. Daraufhin hat die Beklagte mit Bescheid vom 25. April 2000 die Altersrente der KlÃ¤gerin von Beginn an neu festgestellt und aus 57,8432 EP bzw. fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1998 aus 58,5167 EP und ab 1. Juli 1999 aus 58,6666 EP einen monatlichen (Brutto-)Rentenanspruch in HÃ¶he von 2.051,14 DM ab Rentenbeginn bzw. von 2.392,18 DM ab 1. Juli 1998 und von 2.460,98 DM ab 1. Juli 1999 â jeweils unter BerÃ¼cksichtigung des Steigerungsbetrages aus der HÃ¶herversicherung von 0,60 DM â ermittelt. Hierbei hat sie nunmehr fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1982 die erzielten Arbeitsentgelte nach Aufwertung auf DM-BetrÃ¤ge und Hochwertung auf West-Niveau bis zur jeweiligen BBMG der Rentenberechnung zu Grunde gelegt.

Mit Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 23. Januar 2001 hat sich die KlÃ¤gerin dann gegen die zum 1. Juli 2000 erfolgte Rentenanpassung gewandt. Des Weiteren hat sie im Hinblick auf ihre AnsprÃ¼che aus dem Zusatzversorgungssystem den im EV garantierten Zahlbetrag und dessen Anpassung an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet geltend gemacht. Daraufhin hat die

Beklagte mit Bescheid vom 16. Oktober 2002 die Bestimmung der Altersrente in HÃ¶he des Besitzschutzbetrages nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, der ZusatzversorgungstrÃ¤ger habe einen Anspruch auf Versorgung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht bestÃ¤tigt. Auf Nachfrage des Senats hat die Beklagte mitgeteilt, der Bescheid sei entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung nach Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens geworden (Schriftsatz vom 16. Dezember 2002).

Nunmehr begehrt die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 27. MÃ¤rz 2004, auf den hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird, diverse Stellungnahmen von im Einzelnen benannten Zeugen und SachverstÃ¤ndigen insbesondere zur Entwicklung der realen Alterseinkommen und den Wert des Alterseinkommens im Beitrittsgebiet einzuholen. Unter â abschlieÃender â Neufassung ihres Antrages im Berufungsverfahren und Vorlage der Mitteilung zur Rentenanpassung (RAP-Mit) zum 1. Juli 2003, des Bescheides der Beklagten vom 8. MÃ¤rz 2004 Ã¼ber die Einbehaltung der BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 1,70 % ab dem 1. April 2004 sowie ihres hierzu abgefassten Widerspruchsschreibens vom 18. MÃ¤rz 2002 rÃ¼gt sie des Weiteren die HÃ¶he der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003, die "Entscheidung Ã¼ber die Unterlassung der Rentenangleichung Ost an West zum 1. Juli 2004" sowie die Pflicht zur Tragung des vollen Beitrags zur Pflegeversicherung. Ihrer Auffassung nach enthÃ¤lt die vorgenommene Rentenberechnung vielfÃ¤ltige VerstÃ¶Ãe gegen den EV, das GG und die EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK); hinsichtlich der Einzelheiten wird ebenfalls auf den weiteren Inhalt des Schriftsatzes vom 27. MÃ¤rz 2004 verwiesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt nunmehr schriftsÃ¤tzlich,

"1. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juni 1996 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin ein hÃ¶heres Alterseinkommen zu gewÃ¤hren. Dazu sind die seit dem 1. Juli 1990 erteilten Rentenbescheide in Gestalt des Widerspruchsbescheides sowie die spÃ¤ter erteilten Rentenbescheide, auch der Bescheid vom 26. April 2000 und der Bescheid vom 16. Oktober 2002 Ã¼ber die Ablehnung des Besitzschutzbetrages nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG sowie die Entscheidungen Ã¼ber die Rentenanpassung und -Angleichung Ost an West zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 abzuÃ¤ndern.

Insbesondere sind die AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin auf Renten aus der SV und aus dem zusÃ¤tzlichen Versorgungssystem, dem sie angehÃ¶rte, sowie aus der FZR in dem Wert zu berÃ¼cksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, den die AnsprÃ¼che in der DDR zum 30. Juni/ 1. Juli 1990 hatten. Der KlÃ¤gerin sind der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz zu gewÃ¤hren. Im Einzelnen gilt folgendes:

1.1. Die Beklagte hat die AnsprÃ¼che auf Rente aus der SV und auf zusÃ¤tzliche Rente aus dem Versorgungssystem, dem die KlÃ¤gerin angehÃ¶rte, in Ãbereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des Einigungsvertrages, gemÃ¤Ã

Gesetz zum 31. Dezember 1991 erhÃ¶ht um 6,84 % und ab 1. Juli 1990 (zunÃ¤chst fiktiv) angepasst wie die LÃ¶hne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berÃ¼cksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewÃ¤hren, wie sie bis zum 30. Juni 1995 vom EV vorgesehen sind und wie sie fÃ¼r den KlÃ¤ger des Leiturteils des BVerfG (vgl. BVerfGE 100, 1 ff) berechnet wurden.

1.2. Eine Vergleichsberechnung ist gemÃ¤Ã Â§ 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃG-ÃndG nach den Vorgaben des BVerfG wie fÃ¼r die Bestandsrentner vorzunehmen, zumal die ersten Zugangsrentner (bis 30. Juni 1995) gemÃ¤Ã EV den gleichen Schutz genieÃen mÃ¼ssen, wie die Bestandsrentner.

1.3. Die Versichertenrente nach dem SGB VI ist im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und nicht abgesenkt nach dem besonderen Alterssicherungsrecht Ost auf die verfassungswidrige besondere Beitragsmessungsgrenze Ost (Â§Â§ 228a und 256a SGB VI) zu berechnen. Die Anspruchserwerbszeit vom 1. Juni 1954 bis zum 14. Oktober 1956 ist als Beitragszeit zu werten.

1.4. Die Rentenanpassung und -angleichung Ost zu West hat zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG zu erfolgen, wobei zu berÃ¼cksichtigen ist, dass der Anspruch auf die "Anpassung Ost" nach dem Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 unter Eigentumsschutz steht (BVerfGE 100, 1 (44, 54)).

1.5. Der Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2004 Ã¼ber die Ãnderung der Beitragstragung zum 1. April 2004 sowie die Entscheidung Ã¼ber die Unterlassung der Rentenangleichung Ost an West zum 1. Juli 2004 sind zu Ã¤ndern und den Anforderungen des EV und des GG entsprechend zu gestalten.

1.6. Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des Alterseinkommens ergebenden Resultate sind zu vergleichen und der hÃ¶chste Betrag ist als Rente zu leisten".

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klagen abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die von ihr vorgenommene Berechnung des Bruttorentenanspruchs fÃ¼r zutreffend und die Voraussetzungen fÃ¼r eine Vergleichsberechnung im Sinne von Â§ 4 Abs. 4 AAÃG nach wie vor nicht fÃ¼r gegeben.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. April 2004 hat die Beklagte sich bereit erklÃ¤rt, die Rente von Beginn an neu zu berechnen, sofern Ã¼ber den Feststellungsbescheid des VersorgungstrÃ¤gers vom 27. MÃ¤rz 2000 anderweitig entschieden wird als im Urteil des Senats vom gleichen Tage zum Az. L 6 RA 123/98 geschehen, und insoweit den Bescheid vom 25. April 2000 bezÃ¼glich der Bestimmung der RentenhÃ¶he fÃ¼r vorlÃ¤ufig erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte auf Grund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden, weil die KlÃ¤gerin mit der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist und sich im Schriftsatz vom 27. MÃ¤rz 2004 damit einverstanden erklÃ¤rt hat.

Die frist- und formgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), jedoch unbegrÃ¼ndet. Die im Berufungsverfahren erhobenen Klagen sind soweit sie den Bescheid Ã¼ber die Neufeststellung der Altersrente vom 25. April 2000 sowie den Bescheid vom 16. Oktober 2002 betreffen unbegrÃ¼ndet, im Ãbrigen unzulÃ¤ssig.

Das von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren verfolgte Begehren (Â§ 123 SGG) ist zum einen auf die Ãnderung des Bescheides vom 25. April 2000 Ã¼ber die Neufeststellung der Altersrente nach Â§ 39 SGB VI gerichtet, der nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist und Ã¼ber den der Senat kraft Klage zu entscheiden hat. Denn dieser Bescheid hat den ursprÃ¼nglich angefochtenen Rentenbescheid vom 16. Januar 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1995, die Gegenstand der Entscheidung des SG in seinem Urteil vom 5. Juni 1996 (Â§ 95 SGG) waren, vollstÃ¤ndig ersetzt, weil die HÃ¶he der "Bruttorentenleistung" vom Rentenbeginn an neu festgestellt worden ist. Des Weiteren ist das Begehren der KlÃ¤gerin auf die Aufhebung des Bescheides vom 16. Oktober 2002, der die Feststellung einer hÃ¶heren "Bruttorentenleistung" unter Vornahme u.a. der Vergleichsberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG (erneut) ablehnt, gerichtet. Dieser Bescheid ist ebenfalls nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, mit der Folge, dass der Senat hierÃ¼ber kraft Klage zu entscheiden hat. Weiter wird die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung und Zahlung einer hÃ¶heren "Bruttoaltersrente" begehrt. Hinsichtlich des zuvor dargestellten Begehrens der KlÃ¤gerin, welches sie im Wesentlichen mit ihren BerufungsantrÃ¤gen zu den Punkten 1.1 bis 1.3 und 1.6 verfolgt, sind sowohl die Berufung als auch die Klagen zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet (dazu spÃ¤ter).

Zum anderen ist das von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren verfolgte Begehren (vgl. SchriftsÃ¤tze vom 23. Januar 2001 und 27. MÃ¤rz 2004, Berufungsantrag zu Punkt 1.4) auf die Ãnderung der erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangenen RAP-Mit zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003, bei denen es sich um anfechtbare Verwaltungsakte handelt (vgl. BSG, Urteile vom 30. August 2000 -B 5/4 RA 87/97- und vom 23. MÃ¤rz 1999 -B 4 RA 41/98 R- in SozR 3-1300 Â§ 31 SGB X Nr.13 m.w.N.) und die nicht Gegenstand der Entscheidung des SG gewesen sind, sowie auf die Vornahme einer gÃ¼nstigeren "Anpassung Ost" an Stelle der erfolgten Rentenanpassung gerichtet. Dahinstehen kann, ob die von der KlÃ¤gerin bezeichneten jedoch dem Gericht nicht vollstÃ¤ndig vorgelegten RAP-Mit im Einzelnen auch tatsÃ¤chlich ergangen sind. Jedenfalls handelt es sich insoweit

um neue Klagen, die schon deshalb als unzulÃ¤ssig abzuweisen sind, weil es sich um KlageÃ¤nderungen (Erweiterungen) im Berufungsverfahren handelt, fÃ¼r die es an der ZustÃ¤ndigkeit des Berufungsgerichts als erstinstanzliches Gericht â vgl. Â§ 29 SGG â fehlt. Denn auch bei einer wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens vorgenommenen Klageerweiterung nach Â§ 99 SGG mÃ¼ssen die allgemeinen ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen, wozu auch die instanzielle ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 29 SGG gehÃ¶rt, bei der erweiterten Klage vorliegen (vgl. BSG, Urteile vom 31. Juli 2002 -B 4 RA 113/00 R- und -B 4 RA 20/01 R-). Die Voraussetzungen des Â§ 96 Abs. 1 SGG, wonach die instanzielle ZustÃ¤ndigkeit des Berufungsgerichts fÃ¼r Klagen ausnahmsweise begrÃ¼ndet sein kÃ¶nnte, sind hier offensichtlich nicht erfÃ¼llt. Denn die von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren angegriffenen RAP-Mit beinhalten nur eine Teilregelung hinsichtlich der zukunftsgerichteten Wertfortschreibung eines anderweitig bereits zuerkannten Rechts, sie setzen insofern ein vollstÃ¤ndig ausgestaltetes Rentenstammrecht bereits begrifflich und logisch voraus. Diese Ausgestaltung wird in den â hier angefochtenen â Altersrentenbescheiden vorgenommen, in die aber von den RAP-Mit nicht Ã¤ndernd eingegriffen wird. Geht es bei der ursprÃ¼nglichen Entscheidung darum, den Wert des Rentenrechts neben den Festlegungen hinsichtlich Art, Beginn und Dauer als Bestandteil seiner erstmaligen Umschreibung â als kÃ¼nftig dynamisierbare GrÃ¶Ãe â Ã¼berhaupt festzulegen, beschrÃ¤nken sich die hierauf basierenden Anpassungsentscheidungen isoliert darauf, den Ãnderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlagen, insbesondere des aktuellen Rentenwerts (vgl. Â§ 65 SGB VI i.V.m. den hierzu nach Â§ 69 Abs.1 Satz 1 SGB VI jeweils erlassenen Rechtsverordnungen), Rechnung zu tragen. Â§ 96 SGG greift auch nicht unter dem Aspekt, dass die KlÃ¤gerin bereits vor dem SG geltend gemacht hat, die von ihr begehrte, unter BerÃ¼cksichtigung ihrer AnsprÃ¼che aus der Sozialversicherung und der AVbildKÃ¼ neu festzustellende Rente sei "angepasst an die neuen VerhÃ¤ltnisse" zu leisten. Denn mit der Anpassung an die neuen (Lebens-) VerhÃ¤ltnisse war erkennbar nur die Umwandlung der nach dem Recht der DDR in Mark der DDR zu gewÃ¤hrenden Leistungen in DM-Leistungen und deren â erstmalige â Anpassung an die bundesdeutschen VerhÃ¤ltnisse gemeint. Keinesfalls kann daraus bereits die Geltendmachung einer regelmÃ¤Ãigen Dynamisierung in einer bestimmten Form ab dem 1. Juli 2000, so wie jetzt von der KlÃ¤gerin begehrt, entnommen werden.

Des Weiteren ist das Begehren der KlÃ¤gerin auf die Ãnderung des wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheides vom 8. MÃ¤rz 2004 (Ã¼ber die Einbehaltung eines hÃ¶heren Beitragsanteils zur Pflegeversicherung mit Wirkung ab 1. April 2004) sowie der "Entscheidung Ã¼ber die Unterlassung der Rentenangleichung Ost an West zum 1. Juli 2004" gerichtet (siehe ihr Berufungsantrag zu Punkt 1.5). Die Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) gegen den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2004 ist ebenfalls wegen der fehlenden erstinstanzlichen ZustÃ¤ndigkeit des Senats nach Â§ 29 SGG unzulÃ¤ssig, denn dieser Bescheid ist nicht nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Gegenstand der im Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2004 getroffenen Regelung (Â§ 31 SGB X) ist nicht die im ursprÃ¼nglich erlassenen Bescheid vom 16. Januar 1995 sowie im jetzt nur noch maÃgeblichen Bescheid vom 25. April 2000 erfolgte und von der KlÃ¤gerin mit ihrer Klage und der Berufung allein angegriffene

Feststellung der HÃ¶he des Bruttorentenanspruches. Vielmehr wird darin nur der mit Wirkung ab dem 1. April 2004 von der Beklagten einzubehaltende Beitrag der KlÃ¤gerin zur gesetzlichen Pflegeversicherung (vgl. Â§ 255 Abs. 1 FÃ¼nftes Buch des Sozialgesetzbuches -SGB V-, Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches -SGB XI-) mitgeteilt, mithin Ã¤ndert bzw. ersetzt er den Nettozahlbetrag, nicht aber die bisher im Klage- und Berufungsverfahren streitbefangenen (Teil-)Regelungen der Rentenfeststellungsbescheide. Wird jedoch ein teilbarer Verwaltungsakt nur hinsichtlich seines nicht streitbefangenen Teils durch einen spÃ¤teren Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert, ist fÃ¼r die Einbeziehung dieses spÃ¤ter ergangenen Verwaltungsaktes in ein den ursprÃ¼nglichen Verwaltungsakt betreffendes Verfahren nach Â§ 96 Abs. 1 SGG kein Raum (so BSG, Urteil vom 30. Juli 2002 -B 4 RA 113/00 R- m.w.N.). Soweit die KlÃ¤gerin sich im Berufungsverfahren gegen eine "Entscheidung Ã¼ber die Unterlassung der Rentenangleichung Ost an West zum 1. Juli 2004" wendet, ist zunÃ¤chst festzustellen, dass eine mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) anfechtbare Entscheidung der Beklagten in Form eines Verwaltungsaktes (Â§ 31 SGB X) â auch in Form einer Ablehnung der begehrten Rentenangleichung â offensichtlich nicht vorliegt. Im Ãbrigen ist von der KlÃ¤gerin nicht vorgetragen worden, dass sie einen entsprechenden Antrag bei der Beklagten bereits gestellt hat. Zumindest gilt auch fÃ¼r dieses, erstmals im Berufungsverfahren eingebrachte Klagebegehren, dass der Senat hierÃ¼ber kraft Klage zu entscheiden hÃ¤tte, wofÃ¼r ihm aber die instanzielle ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 29 SGG fehlt. Denn Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Anwendungsbereich des Â§ 96 Abs. 1 SGG erÃ¶ffnet sein kÃ¶nnte, liegen nicht vor.

Die KlÃ¤gerin kann von der Beklagten die Feststellung eines hÃ¶heren Wertes der monatlichen Altersrente fÃ¼r Frauen (Â§ 39 SGB VI), d.h. die Feststellung einer hÃ¶heren Bruttorentenleistung, derzeit nicht verlangen, insoweit ist der Bescheid vom 25. April 2000 nicht zu beanstanden. Der Entscheidung des Senats Ã¼ber den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rentenleistung stand auch nicht das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 29. Oktober 2002 -B 4 RA 22/02 R-), denn die Beklagte hat im Hinblick auf das von der KlÃ¤gerin betriebene Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren betreffend die Feststellungen des VersorgungstrÃ¤gers nach Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG den (jetzt nur noch maÃgeblichen) Rentenbescheid vom 25. April 2000 fÃ¼r vorlÃ¤ufig erklÃ¤rt.

Die Beklagte hat in dem zuvor genannten Bescheid zutreffend den Wert der monatlichen Altersrente der KlÃ¤gerin â und damit auch die Anzahl der Entgeltpunkte â unter BerÃ¼cksichtigung der Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI festgesetzt. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Feststellung der persÃ¶nlichen EP der monatlichen Altersrente der KlÃ¤gerin ist hier zum einen Â§ 256a SGB VI und zum anderen Â§ 259b SGB VI â betreffend die fÃ¼r die Beklagte vom VersorgungstrÃ¤ger (Bescheid vom 27. MÃ¤rz 2000 Ã¼ber die Daten nach Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG) verbindlich festgestellte Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1990 (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 29. Oktober 2002 -B 4 RA 27/02 R- und -B 4 RA 55/01 R-), die die Â§Â§ 63 ff SGB VI fÃ¼r Rentenberechtigte ergÃ¤nzen, deren Recht auf Rente auf

Beitragszeiten im Beitrittsgebiet beruht. Denn ohne die Ãberleitungsvorschriften der Â§Â§ 256a, 259b, 248 SGB VI wÃ¤ren die in der ehemaligen DDR zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten fÃ¼r den Wert einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI-Rente) unbeachtlich, zumal insoweit weder eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bestand noch Beitragszahlungen zu einem TrÃ¤ger dieser gesetzlichen Rentenversicherung erfolgten.

Die HÃ¶he der Altersrente der KlÃ¤gerin bestimmt sich ausschlieÃlich nach den Vorschriften des SGB VI und des AAÃG. Weder sind die Vorschriften der DDR Ã¼ber die Berechnung der Rente der Sozialpflichtversicherung einschlieÃlich der FZR nach Â§Â§ 3 ff der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1979 (Renten-VO; GBl. I Nr. 38 S. 401) noch Ã¼ber die Berechnung der Altersversorgung nach der AVbildKÃ¼ anzuwenden, da diese Regelungen â mit bestimmten Modifikationen â nur bis zum 31. Dezember 1991 fortgalten (siehe Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 6 und Sachgebiet H Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 9 des EV vom 31. August 1990), der Altersrentenanspruch der KlÃ¤gerin jedoch erst nach dem 31. Dezember 1991 entstanden ist.

Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt nicht zu den Versicherten, fÃ¼r die der Gesetzgeber einen besonderen Vertrauensschutz fÃ¼r die in der DDR erworbenen Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen vorgesehen hat. Nach den Regelungen des EV sind alle AltersversorgungsansprÃ¼che auch der Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten mit bestimmten MaÃgaben in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren gewesen. Dementsprechend wird diesen Personen ab dem 1. Januar 1992 ein gesetzlicher Anspruch nach dem SGB VI eingerÃ¤umt; ihre in der DDR und nach deren Vorschriften erworbenen Rechte, AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR sowie den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sind durch entsprechende Rechte, AnsprÃ¼che und Anwartschaften nach dem SGB VI ersetzt worden (so genannte "Systementscheidung", vgl. u. a. BSG SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 1 und SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr. 9 Nr. 5, S. 63). Die Art der ÃberfÃ¼hrung ist verfassungsgemÃ¤Ã (BVerfGE 100, 1, 39 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 3 S. 53) und verstÃ¶Ãt auch nicht gegen die EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (BSG Urteil vom 30. August 2000 -B 5/4 RA 87/97 R- unverÃ¶ffentlicht). Die Bestimmung des Zahlbetrages der nach den Kriterien des SGB VI berechneten Rente unter Zugrundelegung der fÃ¼r die zum 30. Juni 1990 geschlossenen Zusatzversorgungssysteme bzw. der fÃ¼r die Sozialpflichtversicherung und die FZR geltenden Regelungen war nur fÃ¼r einen begrenzten Personenkreis vorgesehen. So darf nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b Satz 4 (im Folgenden: EV Nr. 9) bei Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten, die am 3. Oktober 1990 leistungsberechtigt sind, bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der fÃ¼r Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war. Gleiches gilt nach Satz 5 dieser Vorschrift bei Personen, die in der Zeit vom 4. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden. Bei diesen darf bei der Anpassung der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der fÃ¼r Juli 1990 aus der

Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wÃ¤re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wÃ¤re. Dabei kann dahinstehen, ob der an die zuletzt genannte Regelung anknÃ¼pfende Â§ 4 Abs. 4 Nr. 1 AAÃG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur ÃnderungdesAAÃG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 40 S.1939; 2. AAÃG-ÃndG), das auf den Rentenanspruch der KlÃ¤gerin nunmehr Anwendung findet, weil am 28. April 1999 der zunÃ¤chst streitige Rentenbescheid noch nicht bindend (Â§ 77 SGG) geworden war (Artikel 13 Abs. 6 des 2. AAÃG-ÃndG), als spÃ¤tere Rechtsvorschrift die frÃ¼here (gleichrangige) Vorschrift in EV Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5 fÃ¼r denselben Anwendungsbereich verdrÃ¤ngt oder ob die beiden Vorschriften einander ergÃ¤nzend nebeneinander stehen (so BSG, Urteil vom 30. August 2000 -B 5/4 RA 87/97 RA- unverÃ¶ffentlicht â zu Â§ 4 Abs. 4 Nr. 1 AAÃG unter Hinweis auf BSG SozR 3-2600 Â§ 307b Nr. 8 S. 80 f zur Vergleichsberechnung nach EV Nr. 9 und Â§ 307b Abs. 3 Satz 2 SGB VI in der Fassung vor dem 2. AAÃG-ÃndG bei Bestandsrenten aus Ã¼berfÃ¼hrten Renten). Denn jedenfalls gilt die Garantie eines Mindestbetrages bei ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem sowohl nach den Regelungen des EV als auch nach Â§ 4 Abs. 4 Nr. 1 AAÃG in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG nur fÃ¼r Personen, die am 30. Juni 1990 zumindest eine Anwartschaft auf Versorgungsrente aus dem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem erworben hatten bzw. die aus bundesrechtlicher Sicht im Dezember 1991 bzw. bei In-Kraft-Treten des AAÃG zum 1. August 1991 ein Anwartschaftsrecht auf Versorgung hatten, d. h. die vom Anwendungsbereich des Â§ 1 AAÃG erfasst werden (vgl. BSG, Urteile vom 29. Oktober 2002 -B 4 RA 27/02 R - und -B 4 RA 55/01 R- m.w.N.). Ob eine solche Versorgungsanwartschaft bestand, hat ausschlieÃlich der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger zu entscheiden (Artikel 9 Abs. 2 EV i.V.m. EV Nr. 9 Buchst. b Satz 2 und Nr. 9 Buchst. c sowie Â§Â§ 1, 2, 8 Abs. 3 AAÃG). Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom heutigen Tage in dem von der KlÃ¤gerin gegen die BfA als VersorgungstrÃ¤ger gefÃ¼hrten Rechtsstreit (L 6 RA 123/98) festgestellt hat, liegt ein den RentenversicherungstrÃ¤ger insoweit bindender Verwaltungsakt (Statusfeststellung) Ã¼ber das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft in der AVbildKÃ bisher nicht vor. Des Weiteren sind auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 1 AAÃG fÃ¼r eine solche Feststellung in der Person der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt, hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des Urteils vom 7. April 2006 -L 6 RA 123/98- Seite 9 bis 13 Bezug genommen. Die von der KlÃ¤gerin ebenfalls begehrte Vergleichsberechnung nach Â§ 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃG-ÃndG kam schon deswegen nicht in Betracht, weil sie das Vorliegen eines Anspruchs auf eine nach dem AAÃG Ã¼berfÃ¼hrte Versorgungsrente des Beitrittsgebiets am 31. Dezember 1991 voraussetzt. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sste zu diesem Zeitpunkt entweder eine Rentenleistung nach dem Recht des Beitrittsgebiets im Sinne von Â§ 4 Abs. 1 AAÃG bezogen haben, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall war, oder zumindest fÃ¼r Dezember 1991 einen Anspruch auf Versorgungsrente gehabt haben. Ob ein solcher Versorgungsanspruch nach der AVbildKÃ¼ bestand, hat ausschlieÃlich der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger zu entscheiden (vgl. BSG a.a.O.). An einer solchen Feststellung fehlt es hier. Zudem ist â unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt in die AVbildKÃ¼ einbezogen war bzw. einen Anspruch auf Einbeziehung hatte â im Hinblick auf den Eintritt des "Versorgungsfalls" frÃ¼hestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres im Dezember

1992 nicht erkennbar, dass ein Anspruch auf Versorgungsrente im Dezember 1991 bestanden hatte.

Die Beklagte hat den (Brutto-) Monatsbetrag der Altersrente der KlÃ¤gerin (Â§ 64 SGB VI) unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 (Â§ 77 Abs. 1 SGB VI) und von 57,8432 bzw. ab 1. Juli 1998 von 58,5176 und ab 1. Juli 1999 von 58,6666 persÃ¶nlichen EP (Â§Â§ 70 ff, 256a und 259b SGB VI) sowie eines Rentenartfaktors von 1,0 (Â§ 67 SGB VI) und dem jeweils maÃgeblichen aktuellen Rentenwert (Ost) von 35,45 DM am 1. Januar 1995 bzw. 40,87 DM am 1. Oktober 1998 und 42,01 DM am 1. Juli 1999 (Â§Â§ 68, 255a SGB VI) mit 2.051,14 DM ab 1. Januar 1995 bzw. 2.193,64 DM ab 1. Juli 1998 und 2.460,98 DM ab dem 1. Juli 1999 zutreffend bestimmt. Hierbei hat sie in gesetzmÃ¤Ãiger Weise fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin im Jahr 1962 gezahlten sechs freiwilligen BeitrÃ¤ge Ãi 6,00 M gemÃ¤Ã Â§Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 269 Abs.1 SGB VI i.V.m. der Anlage 11 zum SGB VI einen Steigerungsbetrag von insgesamt 0,60 DM in den Bruttorentenbetrag eingestellt. Des Weiteren hat sie bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen EP fÃ¼r die Beitragszeiten nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwischen der Zeit der ausschlieÃlichen ZugehÃ¶rigkeit zur Sozialpflichtversicherung der DDR bis zum 30. November 1972 und der Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AVbildKÃ¼ vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1990 differenziert. WÃ¤hrend fÃ¼r die Beitragszeiten bis zum 30. November 1972 Â§ 256a SGB VI, und zwar in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG (vgl. Artikel 13 Abs. 12 2. AAÃG-ÃndG), Anwendung findet, ist nach der den RentenversicherungstrÃ¤ger und das Gericht bindenden (Â§ 77 SGG) Feststellung des ZusatzversorgungstrÃ¤gers im Bescheid vom 27. MÃ¤rz 2000 fÃ¼r die Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AVbildKÃ¼ vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1990 Â§ 259b SGB VI maÃgeblich.

Die Arbeitsverdienste der KlÃ¤gerin in der Zeit bis zum 28. Februar 1971 hat die Beklagte nach VervielfÃ¤ltigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI (Â§ 256a Abs.1 SGB VI) zutreffend maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Bundesgebietes bei Ermittlung der EP berÃ¼cksichtigt (Â§ 260 Satz 2 SGB VI). Dies gilt auch fÃ¼r die ab dem 1. Dezember 1972 erzielten Arbeitsverdienste. Denn nach Â§ 6 Abs. 1 AAÃG, der gemÃ¤Ã Â§ 259b SGB VI Anwendung findet, ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz, d.h. den Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem (Â§ 5 AAÃG), das erzielte Arbeitsentgelt oder -einkommen hÃ¶chstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zu Grunde zu legen. Die Werte der Anlage 3 zum AAÃG entsprechen nach VervielfÃ¤ltigung mit den in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Faktoren, d.h. nach rechnerischer Hochwertung der Arbeitsverdienste auf das Niveau der Arbeitsverdienste im Altbundesgebiet, wiederum der nach Â§ 260 Satz 2 SGB VI maÃgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (West).

Hinsichtlich der Arbeitsverdienste fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1971 bis zum 30. November 1972 hat die Beklagte in zutreffender Weise nur die in der SV versicherten Entgelte, d.h. bis maximal 600,00 M monatlich, nach Â§ 256a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VI (von der KlÃ¤gerin als "besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost" gerÃ¼gt) der Rentenberechung zu Grunde gelegt.

Denn die KlÃ¤gerin hatte in diesem Zeitraum â obwohl ihr dies mÃ¶glich war â keine BeitrÃ¤ge zur FZR entrichtet. Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der in Â§ 256a Abs. 3 SGB VI getroffenen Regelungen, so wie von der KlÃ¤gerin u.a. in ihrem Schriftsatz vom 27. MÃ¤rz 2003 geÃ¤uÃert, bestehen im Hinblick auf die hierzu ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 -B 13 RJ 35/99 R- in SozR 3-2600 Â§ 256a SGB VI Nr. 7; BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2002 -1 BvR 1144/00- in SozR 3-2600 Â§ 256a SGB VI Nr. 9), der sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, nicht.

Soweit die KlÃ¤gerin die NichtberÃ¼cksichtung der "Anspruchserwerbszeit vom 1. Juni 1954 bis zum 1. Oktober 1956 als Beitragszeit" rÃ¼gt (siehe ihr Berufungsantrag zu Punkt 1.3), ohne dies nÃ¤her zu begrÃ¼nden, ist dies nach dem Sachverhalt unverstÃ¤ndlich. Denn die KlÃ¤gerin hatte nach einer Fachschulausbildung in der Zeit von Oktober 1951 bis zum 3. Juli 1954 erst am 1. September 1954 eine versicherungspflichtige ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen. Dementsprechend ist die Zeit vom 1. September 1954 bis zum 14. Oktober 1956 nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als Beitragszeit im Versicherungsverlauf eingestellt und bei der Berechnung der Altersrente von der Beklagten berÃ¼cksichtigt worden. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Juni 1954 bis zum 31. August 1954, fÃ¼r den eine Beitragsleistung zur SV im Ãbrigen auch nicht belegt ist, hat die Beklagte Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI Rechnung getragen, wonach Zeiten der Fachschulausbildung im Beitrittsgebiet keine Beitragszeiten sind.

Im Hinblick auf die bereits vorliegenden hÃ¶chstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zur ÃberfÃ¼hrung der in der DDR und nach deren Vorschriften erworbenen Rechte, AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR sowie den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung des SGB VI bestand fÃ¼r den Senat kein Anlass, das Verfahren nach Artikel 100 GG auszusetzen und dem BVerfG vorzulegen. Ebenso wenig sah sich der Senat gedrÃ¤ngt, die von der KlÃ¤gerin im Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 27. MÃ¤rz 2004 angeregte Beweiserhebung durchzufÃ¼hren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Zwar hat die Beklagte durch ein Teilanerkenntnis (Erlass des begÃ¼nstigenden Rentenbescheides vom 25. April 2000) dem geltend gemachten Klagebegehren der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren teilweise abgeholfen. Die Berufung der KlÃ¤gerin war jedoch bei ihrer Einlegung insgesamt unbegrÃ¼ndet, da diese keine Versorgungsanwartschaft in der AVbildKÃ¼ erworben hatte und ihr demzufolge eine hÃ¶here Altersrente nicht zugestanden hatte. Im Hinblick auf die zu Recht im vollen Umfang erfolgte Abweisung der Klage in dem Verfahren vor dem SG bestand schon kein Anlass, der Beklagten die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren aufzuerlegen. Des Weiteren sah der Senat es im Hinblick auf die sowohl bei ihrer Einlegung als auch im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung unbegrÃ¼ndete Berufung und die Vielzahl von unzulÃ¤ssigen, im Berufungsverfahren erhobenen Klagen nicht als billig an, die Beklagte auch nur zum Teil mit den auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Berufungsverfahren zu belasten.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor; insbesondere weicht der Senat nicht von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ab, sondern folgt dieser.

Erstellt am: 20.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024